

hältnisse eintraten, und diese Verhältnisse sind in den fünf Ausnahmesätzen der §. 1 enthalten. Die Regel steht also fest, daß das Staatsgut, da es keinem Parochian gehört, an sich auch nicht beitragspflichtig sein kann. Wenn daher die Debatte sich über diesen Gegenstand verbreiten wird, so bitte ich, zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Deputation auf den Grundsatz der mangelnden Parochialität Seiten des Staates sich stützt. Um diesen zu widerlegen, müßte man erst beweisen, daß der Staat Parochian ist, ehe das Deputationsgutachten mit Grund und Erfolg angegriffen werden kann.

Vizepräsident Eisenstuck: Da die Frage bei der allgemeinen Debatte erhoben worden ist, ob mit provisorischen Bestimmungen nicht Anstand zu nehmen und definitive Gesetzentwürfe abzuwarten, so glaube ich, muß man auch bei jeder §. darauf zurückkommen. Die erste §. stellt klar und deutlich heraus, daß es jetzt schon an der Zeit ist, Etwas auszusprechen, was im früher vorgelegten Gesetz ausgesprochen worden ist; denn der Grund, warum das Gesetz nur provisorisch ertheilt wurde, war darin zu suchen, daß man Aussicht auf das neue Grundsteuersystem hatte, und nun waren die Anstände so bedeutend geworden, daß die Aussicht auf die Grundsteuer Veranlassung bot, es nur provisorisch zur Berathung und Beschlußnahme der Stände zu bringen. Wenn nun aber in Berathungen, wie sie in unsrer Kammer stattgefunden haben, bereits darüber ein Einverständnis vorhanden war, daß alle Staatswaldungen, größere wie kleinere, von den Parochialbezirken auszuschließen wären, so war es in der Rücksicht kaum erforderlich, im provisorischen Gesetze sich darüber noch auszusprechen; es hat sich aber ergeben, daß Zweifel auftauchten, ob denn diese Bestimmungen in der That so oder so zu deuten wären, nämlich, wie in den Motiven angeführt sei, daß im ersten Gesetzentwurfe, der nicht zum Provisorium gehörte, sondern definitive Bestimmung hatte, die Staatswaldungen ausgeschlossen wären. In der Kammer selbst ließ man das Wort „größere“ weg und umfaßte „alle“ Staatswaldungen. Es geschah, weil dies ein vager Begriff ist. Kommt nun die Grundsteuer, so kann wegen der Staatswaldungen etwas Andres gar nicht verstanden werden, als, dieselben sind ausgenommen. Also über diesen Punkt existirt eigentlich kein Provisorium, sondern ein Einverständnis der Staatsregierung mit der diesseitigen Kammer. Zweitens, ich bin kein Freund von Provisorien, halte sie aber doch für unvermeidlich, wenn weitläufige Erörterungen sonst bevorstehen. Wie die Entscheidung ausfällt, wenn ein neues Gesetz da ist, kann man zweifelhaft sein, und wenn wir die möglichen Fälle bedenken, daß, wenn ein definitives Parochialgesetz den Ständen vorgelegt wird, weitläufige Discussionen darüber erhoben werden, dann gar nicht voraussehen ist, ob man nicht noch länger bei dem Provisorium verweilen muß, da ferner die Zuziehung der Staatswaldungen nach den vom Staatsminister darüber gegebenen Mittheilungen ein Object ist, was den Staat mit 15,000 Rthlr. belästigen kann, (und wo kommen diese 15,000 Rthlr. hin, zu Gemeinden, die zufälligerweise so liegen, daß sie an Staatswaldungen grenzen,) so glaube ich, würden

die Bestimmungen, wie sie hier ausgesprochen worden sind, volle Rechtfertigung finden.

Abg. Klien: Bei mir hat gerade diese §. das meiste Bedenken gegen ein provisorisches Gesetz erregt. Es handelt sich nämlich, nach dem Gesetz vom Jahre 1838, doch nur um eine Nachbestimmung wegen solcher Güter, die an sich steuerfrei sind; die Staatsgrundstücke sind es auch, und es fragt sich, ob wir nicht, wenn wir jetzt die §. 1 annehmen, alsdann bei späterer Berathung in bedeutende Collisionen kommen können. Es scheint mir dieses auch aus den Motiven sich zu ergeben: „der Staat hat das Bedürfnis nicht.“ Derselbe Fall tritt auch ein bei Corporationen, Stiftern und dergleichen; er tritt aber auch ein bei Ausländern. Der Preuze, der in Sachsen Waldungen besitzt, hat auch kein Interesse an Kirchen und Schulen; wir werden also in bedeutende Collisionen kommen, wenn wir diesen Gegenstand nicht aus der Berathung lassen, bis zu einem definitiven Gesetzentwurf, und das bestimmt mich, vor der Hand auch dagegen zu stimmen.

Abg. Braun: Ich bitte mir das Wort zur Widerlegung aus. Der Abg. meint, daß Corporationen und Ausländer gleichfalls hieher gehören; dies kann ich nimmermehr zugeben, denn die Corporationen wie die Fremden, wenn sie Eigenthum im Lande besitzen, sind Forenser. Unter dem Begriff Forenser sind allemal Unterthanen zu verstehen. Das gilt aber nicht vom Staate; denn man kann doch vom Staate nicht sagen, daß er von sich selbst Unterthan sei. Also diese Gesichtspunkte sind sehr verschieden, und es sind Staat auf der einen Seite und Corporationen und Fremde auf der andern nicht nach gleichen Grundsätzen zu bemessen. Uebrigens, weil ich einmal das Wort ergriffen habe, will ich mir erlauben, noch auf §. 19 zu kommen. Die §. 19 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 lautet: „den Rittergütern sind auch alle andere, mit Rittergutseigenschaft nicht versehene Güter, insofern letztere zu den Parochianen in gleichem Verhältnisse wie erstere stehen, sowie die Kammergüter gleichzustellen. Auch diese sind nach den §§. 9 bis 18 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.“ Hierin scheint mir nun die Verpflichtung, daß auch Staatswaldungen zu den Parochiallasten beitragen sollen, durchaus nicht zu liegen. Hier ist bloß die Rede von den Rittergütern und den mit Rittergutseigenschaft nicht versehenen andern Grundstücken, insofern letztere zu den Parochianen in gleichem Verhältnisse wie erstere stehen. Der Satz „insofern letztere“ u. s. w. scheint mir von besonderer Unwichtigkeit zu sein. Was heißt dieser Satz? Wenn ich das ganze Gesetz nehme, kann ich mir nichts Andres denken, als das: insofern Rittergutsbesitzer Mitglieder der Schulgemeinden sind. Es geht dies deutlich daraus hervor, daß in §. 19 am Ende sich auf §. 9 bezogen wird, welche §. 9 davon handelt, daß die Besitzer der Rittergüter bloß als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden beizutragen pflichtig sind. Sie sehen, meine Herren, auch hier schon den Grundsatz der Parochialität ausgesprochen, den Grundsatz, daß bloß diejenigen als beitragspflichtig angesehen werden sollen, welche Parochianen sind, und es beweist diese §. die Richtigkeit